



Übungen ZPR/SchKG FS 2016

Beginn der Übungen

19. April 2016

Durchführung der Übungen

Dienstag und Mittwoch, 8:15–9:45 Uhr

Prof. Dr. Tanja Domej (Di) RAI-F-041	Fall 1	Verfahrensablauf und Prozessgrundsätze
Prof. Dr. Ulrich Haas (Di) KOL-E-18	Fall 2	Klagen betreffend die betriebene Forderung und Rechtsöffnung
Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen (Mi) KOL-G-209	Fall 3	Pfändung
Dr. Christian Fraefel (Mi) KOL-G-204 (<i>ausser 19.4. und 17.5., s. Terminübersicht</i>)	Fall 4	Sachliche Zuständigkeit und richterliche Unabhängigkeit
Dott.ssa Camilla Giudici MLaw (Di) KOL-G-204	Fall 5	Parteilehre
RA Dr. Urs Hoffmann-Nowotny (Mi) SOD-1-104	Fall 6	Beweisrecht
RA Dr. Yasmin Iqbal (Di) KOL-G-209	Fall 7	Rechtsmittel
RA Dr. Michael Schlumpf (Mi) KOL-H-317	Fall 8	Örtliche Zuständigkeit und Prozessvoraussetzungen
RA Dr. Yael Strub (Di) KOL-G-221	Fall 9	Kostenrecht, unentgeltliche Rechtspflege, Entscheide, Vergleich, Rechtsmittel
lic. iur. Thomas Winkler (Mi) KOL-G-221	Fall 10	Widerspruchsverfahren, Verwertung, Verlustschein
RA lic. iur. Philipp Weber (Di) SOD-1-104 (<i>ausser 11.5. und 1.6., s. Terminübersicht</i>)	Fall 11	Einleitungsverfahren
RA lic. iur. Christian Stalder (Di) KOL-E-21	Fall 12	Klagen, Rechtsbegehren, Rechtskraft
RA Dr. Daniel Sykora (Mi) KOL-F-109	Fall 13	Schlichtungsverfahren, Rechtshängigkeit, Verfahrenskonzentration
RA Dr. Benjamin Schumacher (Mi) KAB-G-01	Fall 14	SchK-Beschwerde

	Gruppe A–B	Gruppe C–F	Gruppe G–H	Gruppe I–L	Gruppe M–Q	Gruppe R–S	Gruppe T–Z
Di, 19.4.	Domej	Haas	Strub	Giudici	Iqbal	Fraefel (SOD-1-104!)	Stalder
Mi, 20.4.	Jent- Sørensen	Hoffmann- Nowotny	Schlumpf	Winkler	Sykora	Schumacher	Fraefel
Di, 26.4.	Stalder	Domej	Haas	Strub	Giudici	Iqbal	Weber
Mi, 27.4.	Fraefel	Jent- Sørensen	Hoffmann- Nowotny	Schlumpf	Winkler	Sykora	Schumacher
Di, 3.5.	Weber	Stalder	Domej	Haas	Strub	Giudici	Iqbal
Mi, 4.5.	Schumacher	Fraefel	Jent- Sørensen	Hoffmann- Nowotny	Schlumpf	Winkler	Sykora
Di, 10.5.	Iqbal	Weber	Stalder	Domej	Haas	Strub	Giudici
Mi, 11.5.	Sykora	Schumacher	Weber (KOL-G-204!)	Jent- Sørensen	Hoffmann- Nowotny	Schlumpf	Winkler
Di, 17.5.	Giudici	Iqbal	Fraefel (SOD-1-104!)	Stalder	Domej	Haas	Strub
Mi, 18.5.	Winkler	Sykora	Schumacher	Fraefel	Jent- Sørensen	Hoffmann- Nowotny	Schlumpf
Di, 24.5.	Strub	Giudici	Iqbal	Weber	Stalder	Domej	Haas
Mi, 25.5	Schlumpf	Winkler	Sykora	Schumacher	Fraefel	Jent- Sørensen	Hoffmann- Nowotny
Di, 31.5.	Haas	Strub	Giudici	Iqbal	Weber	Stalder	Domej
Mi, 1.6.	Hoffmann- Nowotny	Schlumpf	Winkler	Sykora	Schumacher	Weber (KOL-G-204!)	Jent- Sørensen

Fall 1

Prof. Dr. Tanja Domej

Verfahrensablauf und Prozessgrundsätze

Im Oktober 2005 kauft der Kunstsammler K in der Galerie des V in Zürich ein Gemälde zum Preis von CHF 100'000.–. K zahlt den Kaufpreis sofort; es wird vereinbart, dass K das Gemälde nach Ende der laufenden Ausstellung Ende Oktober 2005 abholt. Aufgrund der erheblichen Unordnung in seinen Unterlagen vergisst K jedoch die Abholung des Gemäldes. Seither ist es in der Galerie des V gelagert.

Im Sommer 2015 erkennt K bei Ordnung seiner Unterlagen, dass das Gemälde noch nicht abgeholt wurde. Er ruft in der Galerie des V an, erreicht aber nur die dort anwesende Sekretärin. Diese teilt ihm mit, sie werde V von der Angelegenheit unterrichten. Nach einigen weiteren ebenso ergebnislosen Anrufen erhält K von V im September 2015 einen Brief, in dem dieser mitteilt, er müsse die Sache noch anhand seiner Unterlagen prüfen.

In den folgenden Wochen verlangt K die Herausgabe des Gemäldes mehrfach ohne Erfolg, wobei er von V und dessen Sekretärin (unter anderem in mehreren E-Mails) immer wieder vertröstet wird.

K will daraufhin die Herausgabe des Gemäldes auf dem Rechtsweg durchsetzen. Im November 2015 reicht er zu diesem Zweck ein Schlichtungsgesuch beim zuständigen Friedensrichter und nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ohne Einigung im Januar 2016 Klage beim Bezirksgericht Zürich ein. In der Klage stellt er Zustandekommen und Inhalt des Kaufvertrages vom Oktober 2005 dar. Zum Beweis legt er einige Urkunden vor, und zwar eine handschriftliche Notiz über den Kauf und einige E-Mails des V, mit welchen dieser ihn vertröstet hat; zudem benennt er einige Zeugen. V bestreitet den Anspruch des K unter Hinweis darauf, K habe damals nur Kaufabsichten geäussert, zum Abschluss eines Vertrages sei es jedoch niemals gekommen. Die Zeugen bestätigen einhellig die Behauptungen des K. Nach Abschluss des Beweisverfahrens fragt der Vorsitzende den V, warum er den Anspruch des K nicht auch unter Hinweis auf die womöglich eingetretene Verjährung bestritten habe; diese folge für den Anspruch des K aus dem Kaufvertrag doch recht eindeutig aus Art. 127 OR. V ist über diesen Hinweis erfreut und erklärt nun, er berufe sich auch auf die eingetretene Verjährung.

Frage 1: Durfte der Vorsitzende diesen Hinweis erteilen?

Die Klage wird gutgeheissen. In seinem Urteil führt das Gericht aus, V habe die Einrede der Verjährung verspätet erhoben, weshalb sie nicht zu beachten gewesen sei.

Frage 2: Wurde die Einrede tatsächlich verspätet erhoben?

Variante: Das Gericht heisst die Klage mit folgender Begründung gut: Die Verjährungseinrede des V sei zwar hinsichtlich der Forderung des K aus dem Kaufvertrag berechtigt gewesen. Die rechtliche Beurteilung des von K behaupteten und bewiesenen Sachverhaltes ergebe jedoch, dass K schon bei Abschluss des Kaufvertrages Eigentümer geworden sei, weil es zu einer Übereignung durch Besitzkonstitut gekommen sei. Der daher bestehende Herausgabeanspruch des K als Eigentümer

unterliege nicht der Verjährung. K hat im Verfahren jedoch niemals vorgebracht, er sei Eigentümer des Gemäldes geworden.

Frage 3: Durfte das Gericht das Urteil mit dieser Begründung fällen, obwohl die Möglichkeit einer solchen rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes von den Parteien gar nicht in Erwägung gezogen wurde, und auch das Gericht im Verfahren keinerlei Hinweis darauf gegeben hat, dass es zu dieser rechtlichen Beurteilung neigt?

Fall 2

Prof. Dr. Ulrich Haas

Klagen betreffend die betriebene Forderung und Rechtsöffnung

A hat mit dem Darlehensnehmer B (wohnhaft in Meilen) einen Darlehensvertrag geschlossen. Der Darlehensvertrag sieht eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten von Zürich vor. Zwischen den Parteien kommt es zu Streitigkeiten über die Fälligkeit und Rückzahlung der Darlehensforderung. Daraufhin leitet A gegen den B das Betreibungsverfahren ein. Gegen den Zahlungsbefehl erhebt der B Rechtsvorschlag. Hiergegen verlangt der A provisorische Rechtsöffnung, die ihm auch erteilt wird. Im Folgenden erhebt der B die Aberkennungsklage. Diese wird abgewiesen. A verbummelt daraufhin die Frist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG.

- a) A beantragt erneut einen Zahlungsbefehl, gegen den B wiederum Rechtsvorschlag erhebt. A ist jetzt völlig entnervt und tritt „*seine Forderung und seine verfahrensrechtliche Stellung*“ an den C ab. Dieser beantragt beim Rechtsöffnungsrichter die provisorische Rechtsöffnung. Wie wird das Gericht verfahren?
- b) A beantragt erneut einen Zahlungsbefehl. Sodann tritt er „*seine Forderung und seine verfahrensrechtliche Stellung*“ an den C ab. B erfährt hiervon 20 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Was kann er nunmehr tun?

Fall 3

Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen

Pfändung

Sandra Sailer führt das Verbandssekretariat eines kleineren Berufsverbandes in Zürich. Ausserdem wird sie mehr oder weniger regelmässig als Referentin an Weiterbildungsveranstaltungen bei verschiedenen Institutionen engagiert. Bei ihrem Arbeitgeber verdient sie einen monatlichen Lohn von Fr. 10'500.– netto und für die Weiterbildungsveranstaltungen wird ihr von den verschiedenen Institutionen eine Entschädigung ausgerichtet, je nachdem, ob sie zum Einsatz kommt. Im Jahre 2015 betrug das daraus erzielte Einkommen Fr. 7'000.– netto. Für 2016 hat es bis anhin noch keine Anfragen gegeben.

Sandra Sailer lebt mit Philipp Peyer im Konkubinat. Da Sandra Sailer sich vor einiger Zeit mit unglücklichen Börsengeschäften verschuldet hatte, hat ihr Philipp Peyer 2013 und 2014 zwei grössere unverzinsliche Darlehen von Fr. 100'000.– und 75'000.– gewährt. Dazu gibt es zwei schriftliche Verträge. Um Sandra Sailer eine finanzielle Erholung zu ermöglichen, wurden die Darlehen je auf eine feste Laufzeit von 5 Jahren gewährt.

Sandra Sailer und Philipp Peyer bewohnen eine komfortable Mietwohnung an der „Goldküste“ für einen monatlichen Mietzins von Fr. 5'500.– (inkl. Nebenkosten) und pflegen einen recht aufwändigen Lebensstil. Sie haben je ein Auto, machen teure Ferien und sind in jeder Hinsicht gut versichert (z.B. Zusatzversicherung bei der Krankenkasse etc.).

Sandra Sailer hat neben den Darlehensschulden bei Philipp Peyer insbesondere folgende weitere Schulden:

Offene Kreditkartenrechnungen	12'000
Offene Krankenkassenprämien	2'400
Offene Steuern aus dem Jahre 2013 und 2014	35'000
Offene Zahnarztrechnung	15'000
Ergebnis aus einem noch hängigen Prozess über den bestrittenen Teil einer Handwerkerrechnung für Arbeiten am Rustico im Tessin (eingeklagt sind 8'000)	?

Sandra Sailer verfügt über folgende Vermögenswerte:

BMW, Zeitwert	25'000
¼ Anteil an unverteilter Erbschaft des Vaters, Anteil geschätzt	150'000
Konto Säule 3a bei der Kreditbank	60'000
Lohnkonto bei der Kreditbank, Kontostand wechselnd, derzeit	1'022
Sparkonto bei der Kreditbank, Kontostand derzeit	2'500
Rustico auf einer Tessiner Alp, amtlicher Schätzwert	20'000

Fragen

- Die Kreditkartengesellschaft hat als erste ihre Forderung in Betreuung gesetzt und der erhobene Rechtsvorschlag ist beseitigt worden. Was muss die Kreditkartengesellschaft tun, damit die Betreuung weitergeht? Wie wäre es, wenn Sandra Seiler als Inhaberin einer Einzelfirma im Handelsregister eingetragen wäre?
- Welche Vermögenswerte und in welcher Reihenfolge wird das Betreibungsamt pfänden und wie wird es dabei vorgehen?
- Das Betreibungsamt entscheidet sich für die Pfändung des Einkommens von Sandra Sailer aus ihrer Arbeitstätigkeit beim Berufsverband. Das Betreibungsamt findet die Wohnkosten von Frau Sailer sehr hoch und fragt sich, ob und wie die Autokosten berücksichtigt werden müssen. Das gleiche gilt für die Krankenkassenprämie (Fr. 850.– pro Monat für die Grund- und Zusatzversicherung). Was muss bei einer Einkommenspfändung beachtet werden? Was können Gläubiger im Zusammenhang mit Pfändungen geltend machen? Welche Gläubiger? Was kann die Schuldnerin im Zusammenhang mit Pfändungen vorbringen? Und auf welchem Weg?
- Es ist davon auszugehen, dass die Pfändung in der Betreuung der Kreditkartengesellschaft am 18. Januar 2016 vollzogen worden ist. Am 4. Februar 2016 stellte auch das Steueramt das Fortsetzungsbegehren. Was muss das Betreibungsamt im Anschluss daran tun?
- Angesichts der Schulden und der sich häufenden Betreibungen stellt sich Philipp Peyer die Frage, ob er auch aktiv werden soll. Was antworten Sie ihm?
- Die Kreditkartengesellschaft fragt sich, ob die Darlehensforderungen von Philipp Peyer wirklich bestehen und ob er sie geltend machen könne. Wie verhält es sich damit? Was kann die Kreditkartengesellschaft allenfalls tun?

Fall 4**RA Dr. Christian Fraefel****Sachliche Zuständigkeit / richterliche Unabhängigkeit****Fall 1**

Michael und Angelika führen einen Scheidungsprozess, der bereits mehrere Monate andauert. An der Einigungsverhandlung vermochte die Einzelrichterin Monika die Parteien zu keinem Vergleich zu bewegen, weshalb sie Michael Frist zur begründeten Scheidungsklage ansetzte. Im Laufe dieses schriftlichen Verfahrens trat die Einzelrichterin Monika altershalber in den Ruhestand, worauf die Einzelrichterin Anna den Prozess übernahm. Michael, der sich seit Beginn des Prozesses mit der Richterin Monika nicht verstand, hat nun das Gefühl, die Nachfolgerin Anna sei ihm genauso schlecht gesinnt. Er wird das Gefühl nicht los, Einzelrichterin Monika habe ihre Nachfolgerin Anna im Detail über das Verfahren informiert und ihr auch weitergegeben, Michael sei eine „mühsame“ Partei. Michael möchte etwas unternehmen.

Was raten Sie Michael?

Fall 2

Im Januar 2016 erfährt Paul von einem Säumnisurteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, wonach er mit Entscheid vom 11. November 2015 zur Zahlung von Fr. 35'000.– an Louis verpflichtet wurde. Paul weiss aber weder von einer Klage gegen ihn noch sonst von irgendwelchen Vorladungen des Bezirksgerichts Dielsdorf. Er kann sich dies nur damit erklären, dass er während seines längeren beruflichen Aufenthaltes in den USA nichts von diesem Verfahren gehört hat. Paul stellt daher umgehend ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Klageantwort nach Art. 148 ZPO. Das Bezirksgericht Dielsdorf stellt nun Paul die Klage erneut zu und setzt ihn damit in den vorigen Stand des Verfahrens wieder ein. Paul ist jedoch der Ansicht, dass er wohl kaum gute Chancen in diesem Prozess haben wird, da das Gericht in genau gleicher Besetzung tagen wird, wie es schon den Säumnisentscheid gefällt hat.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3

Im August 2015 kaufte Moritz (Wohnsitz: Winterthur) beim Occasionshändler Lorenz (Wohnsitz: Winterthur) einen Fiat zum Preis von Fr. 25'000.–. Die Parteien vereinbarten eine Ratenzahlung, wonach Moritz den Kaufpreis in drei Tranchen bezahlen kann. Moritz vermochte jedoch bereits die erste Ratenzahlung von Fr. 10'000.– nicht zu begleichen, worauf Lorenz ihn schriftlich mahnte. Nachdem Moritz noch immer nicht bezahlen konnte, leitete Lorenz im Oktober 2015 die Betreuung gegen Moritz ein. Nach erhobenem Rechtsvorschlag behauptete Moritz im anschliessenden Rechtsöffnungsverfahren, er hätte den Betrag von Fr. 10'000.– bereits bezahlt. Der Rechtsöffnungsrichter hielt dies für nicht glaubhaft, worauf Lorenz die provisorische Rechtsöffnung gewährt wurde. Moritz will nun von Ihnen wissen, wie er sich gegen diesen Entscheid zur Wehr setzen kann.

Bei welchem sachlich zuständigen Gericht kann Moritz nun klagen?

Fall 4

Oscar (Wohnsitz: Bülach) engagierte im Dezember 2015 die Lumia AG (Sitz: Dietikon) mit der Neuinstallation und der Verkabelung diverser Designerlampen in seiner Villa im Umfang von

Fr. 80'000.–. Noch vor der Lieferung der ersten Lampen leistete Oscar eine Anzahlung von Fr. 35'000.–. Am 15. Januar 2016 wurden die Lampen an Oscar ausgeliefert und installiert. Oscar fiel jedoch bereits nach zwei Tagen auf, dass diese flackern und auch nicht die gewünschte Helligkeit erzielen. Er sandte der Lumia AG am 17. Januar 2016 eine E-Mail, worin er auf diese Mängel hinwies. Die Lumia AG stritt die Mängel aber ab und forderte von Oscar, die Restzahlung von Fr. 45'000.– zu überweisen. Völlig entnervt erklärte Oscar gegenüber der Lumia AG die Wandelung des Vertrages und verlangte von der Lumia AG die Rückzahlung der bereits bezahlten Fr. 35'000.–. Die Lumia AG lehnt diese Forderung ab. Nun möchte Oscar klagen.

Wie beurteilen Sie die sachliche Zuständigkeit dieser Klage?

Nachdem das Gericht die von Oscar erhobene Klage der Lumia AG zugestellt hatte, verfasste diese eine Klageantwort, bestritt die Forderung von Oscar und erhob ausserdem eine Widerklage gegen Oscar auf Bezahlung des Restpreises im Umfang von Fr. 45'000.–. Oscar gelangt nun an Sie und möchte wissen, ob die Lumia AG eine solche Widerklage überhaupt erheben darf.

Was antworten Sie Oscar?

Fall 5

Die Generalunternehmerin Müller AG (Sitz: Zürich) schloss als Unternehmerin im April 2015 mit den in Zürich wohnhaften Bestellern Rent GmbH, Invest AG sowie mit Daniela einen Werkvertrag ab. Gemäss diesem Vertrag verpflichtete sich die Müller AG, auf dem im Miteigentum der drei Besteller stehenden Grundstück ein Gewerbekomplex zu errichten. Im Zuge der Arbeiten entstanden zwischen den Parteien Differenzen hinsichtlich der Leistung von Akontozahlungen an den Werklohn, weshalb die Müller AG nunmehr gegen die drei Besteller auf Leistung von Fr. 600'000.– (je Fr. 200'000.–) klagen möchte.

Wie beurteilen Sie die sachliche Zuständigkeit dieser Klage?

Fall 5

Dott.ssa Camilla Giudici MLaw

Parteilehre

A. Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit

Fall 1

Das Ehepaar Traumliebe-Friedenschale (*T-F*) wohnt zusammen mit ihren vier Kindern, Lukas, Andreas, Clara und Isabelle in seiner schönen Eigentumsvilla in der Stadt Zürich, welche direkt am Zürichsee liegt. Die Liegenschaft ist von einem grossen Garten umgeben und hat einen privaten Zugang zum See mit Liegenplatz für kleine und mittelgrosse Motorboote.

Vor ca. zwanzig Jahren hat das Ehepaar eine einfache Gesellschaft mit dem Namen „Traumliebe-Gärtnerei“ gegründet und verwendet den Garten seiner Villa als Ausstellungs- und Lagerort zur Verfolgung ihrer Zwecke. Mit seiner einfachen Gesellschaft verfolgt das Ehepaar den gemeinsamen Zweck des Schutzes der Bio-Diversität der Pflanzen im eigenen Garten für die Stadt Zürich. Die Traumliebe-Gärtnerei ist in der ganzen Stadt Zürich bekannt und ihre Stammkunden kommen jedes Jahr im Frühling und Sommer zahlreich vorbei, um die neuen botanischen Kreationen des berühmten Ehepaars T-F zu sehen. Die administrative Betreuung der Kundschaft für neue Gärtnereiprojekte findet im Erdgeschoss der Villa durch die Tochter Isabelle statt, welche vor zwei Jahren ihr kaufmännisches Diplom erworben hat und in die einfache Gesellschaft für die Verfolgung des gemeinsamen Zwecks zum Schutz der Bio-Diversität aufgenommen wurde (Art. 542 OR).

Die Kundschaft parkiert beim Besuch regelmässig ihre Autos auf den Parkplätzen der Nachbarn und der Bootsverkehr der reichen Kunden wirkt sich störend aus.

Die Samen der Ausstellungspflanzen haben sich in mehreren benachbarten Gärten verbreitet, worauf das Ehepaar T-F sehr stolz ist.

Zudem hat das Ehepaar T-F in den letzten zwei Frühlingsmonaten (April-Mai) gemeinsam und einstimmig mit ihren zahlreichen Pflanzen und einem grossen Blumenbeet den Eingang und den Fussweg der benachbarten Villa zum Teil versperrt, wodurch der Zugang zur öffentlichen Strasse sehr schwierig und impraktikabel geworden ist.

Die Eigentümer der fast versperrten Villa, das Ehepaar Unglück-Rabe (*U-R*), haben nach Jahren der Duldung und unendlichen Diskussionen mit dem Ehepaar T-F genug von dieser Einschränkung und übermässigen Einwirkung auf ihr Eigentum. Das alte Paar U-R entscheidet sich zum Schutz seines Eigentumsrechts eine Leistungsklage zur Geltendmachung von Schadenersatz in Höhe von CHF 40'000.– für die sich in ihrem Garten neu befindlichen Pflanzenarten zu erheben, deren Samen durch den Wind von dem Ausstellungsplatz her gebracht wurden; zudem machen sie auch zum Schutz ihres Eigentums die Freihaltung der eigenen Parkplätze samt einer Regelung des untragbaren Bootverkehrs geltend und verlangen mit einer Unterlassungsklage, die botanischen Immissionen auf dem Fussweg i.S.v. Art. 679 i.V.m. Art. 684 ZGB zu unterlassen.

Die am 1. September 2015 erhobene Klage enthält folgendes Rechtsbegehren:

1. Es sei der Beklagte zur Bezahlung von CHF 40'000.– zu verpflichten;
2. Es seien die Pflanzen und das grosse Blumenbeet auf dem klägerischen Grundstück befindlichen Fussweg zu entfernen;
3. Es seien die vier Privatparkplätze der Kläger frei zu lassen;
4. Es sei der Bootsverkehr vor dem Grundstück des Klägers einzuschränken;
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beklagten.

Das Ehepaar U-R lässt sich von seinem Nachmieter, einem jungen und brillanten Studenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Herr *Markus Jus-Besserwisser*, gegen Entgelt vertreten. Herr Markus Jus-Besserwisser bietet auf seiner persönlichen Homepage Rechtsberatung zum günstigen Preis an.

Frage 1: *Gegen welche Partei kann/muss die Klage eingereicht werden?*

Frage 2: *Kann Herr Markus Jus-Besserwisser das Ehepaar U-R vertreten? Wie soll das Gericht vorgehen?*

B. Parteiwechsel und Streitgenossenschaft

Am 1. Oktober 2015, im Laufe des eingeleiteten Verfahrens, kam Herr Karl Traumliebe-Friedenschale ums Leben und hinterliess als Erben seine Ehefrau Violette Traumliebe-Friedenschale und seine vier Kinder. Gemäss testamentarischen Angaben und Nachfolgeklausel der einfachen Gesellschaft gemäss Art. 545 OR gehen die einfache Gesellschaft und das Eigentum der Villa auf die Erben über.

Frage 3: *Muss der Kläger etwas unternehmen? Wie soll das Gericht vorgehen?*

Die Tochter Isabelle, die bis jetzt den administrativen Teil der einfachen Gesellschaft geführt hat und schon Gesellschafterin war, ist der Ansicht, dass sie allein zusammen mit der Mutter die Gesellschaft Traumliebe-Gärtnerei weiterführen sollte, während allen Geschwister das gemeinsame Eigentum an der Villa bleiben sollte. Sie erhebt Erbteilungsklage lediglich gegen zwei Geschwister, Andreas und Clara, aber weder gegen den Bruder Lukas, der immer noch in der Sekundarschule und noch nicht volljährig ist, noch gegen die Mutter, welche mit ihr und ihrer Klage einverstanden ist.

Frage 4: *Ist diese Klage zulässig? Wie soll das Gericht vorgehen?*

C. Streitverkündung, Streitverkündungsklage, Nebenintervention und Streitgenossenschaft

Fall 2

Ein grosses Bauunternehmen, das *Generalunternehmen «Flying Building AG»* mit Sitz in Zürich, hat im Januar 2015 den Auftrag von der Stadt Zürich erhalten, die neue Baustelle für den Bau des höchsten Turms der Stadt zu führen.

Das Generalunternehmen «Flying Building AG» erbringt ihre Bauleistungen zum Teil direkt selber durch seine Arbeitnehmer und zum Teil vergibt sie diese dem *Subunternehmen «Subway Steinwiesen & Co.»* (eine Kollektivgesellschaft mit Sitz in Schwyz). Seine Arbeitnehmer sind für die Arbeit im Hochbau zuständig, während die Arbeitnehmer des Subunternehmens «Subway Steinwiesen & Co.» lediglich für die Bauleistungen im Tiefbau spezialisiert sind. Das Subunternehmen «Subway Steinwiesen & Co.» hat für die Arbeit im Tiefbau zwanzig Arbeitnehmer angestellt, die ihre Leistungen in Tag- und Nachtschichten teilen. Alle seine Arbeitnehmer leben in Schwyz, wohnen aber für die Dauer der Bauarbeiten am Ort der Baustelle. Nach den ersten zwei Monaten der Baugrubenarbeit, welche nicht ohne Probleme verlaufen ist, beginnen die Arbeitnehmer des Generalunternehmens «Flying Building AG» mit der Arbeit im Hochbau. Das Generalunternehmen «Flying Building AG» hat dafür vierzig Arbeitnehmer angestellt. Bei Erhebung des ersten Stockwerks im März wird ein Teil seiner Arbeitnehmer durch einen Arbeitsunfall schwer verletzt. Die zehn verletzten Mitarbeiter entscheiden sich am 23. März 2015 Klage zur Geltendmachung von Schadenersatz in Höhe von CHF 1'000'000.– gegen ihren Arbeitgeber, das Generalunternehmen «Flying Building AG», vor Bezirksgericht Zürich zu erheben.

In der Hauptverhandlung möchte das Generalunternehmen «Flying Building AG» das Subunternehmen «Subway Steinwiesen & Co.» aufgrund der zur Verfügung gestellten Materialien für den Unfall ins Verfahren einbinden.

Frage 1: *Wie würden Sie vorgehen, wenn sie den Beklagten, Generalunternehmen «Flying Building AG», vertreten?*

Das Subunternehmen «Subway Steinwiesen & Co.» ist sicher, dass der Unfall durch keinen technischen Fehler seiner Mitarbeiter, sondern durch Materialmängel des Baulieferanten verursacht wurde.

Frage 2: *Wie würden Sie vorgehen, wenn sie das Subunternehmen «Subway Steinwiesen & Co.» vertreten?*

Frage 3: *Vor welchem Gericht kann eine Streitverkündungsklage erhoben werden? Wie würden Sie vorgehen, wenn sie den Beklagten, Generalunternehmen «Flying Building AG», vertreten?*

Fall 6

RA Dr. iur. Urs Hoffmann-Nowotny

Beweisrecht

Georg Gewissenhaft ist Eigentümer eines Privatwegs in Küsnacht ZH (Bezirk Meilen), den er der Öffentlichkeit freiwillig zugänglich gemacht hat. In den frühen Morgenstunden eines Wintersonntags benutzt Thomas Trunkenbold auf dem Heimweg von einem ausgedehnten, privaten Fondueplausch den Weg als Abkürzung. Dabei rutscht er aus, stürzt in das angrenzende Bachtobel und bleibt verletzt liegen. Erst gegen Mittag wird er entdeckt und geborgen.

Thomas hat einen Beinbruch erlitten, ausserdem leidet er nach dem Sturz unter starken Rückenschmerzen. Er klagt in der Folge gegen Gustav beim Bezirksgericht Meilen auf Schadenersatz (Heilungskosten) und Genugtuung aus Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR). Er wirft Gustav einen mangelhaften Unterhalt des Weges vor, weil dieser vereist gewesen sei. Ausserdem würden die erlittenen Schmerzen und namentlich das lange Ausharren im Bachbett die Zusprechung einer Genugtuung (Art. 47 OR) rechtfertigen.

Georg erhebt Unzuständigkeitseinrede und begründet diese damit, dass er zwar Eigentümer des Grundstücks in Küsnacht sei, aber Wohnsitz im Kanton Zug habe. Er bestreitet ausserdem den Vorwurf des mangelhaften Unterhalts. Weil demnach seinerseits kein unerlaubtes Verhalten vorliege, bestehe in Küsnacht auch kein Handlungs- bzw. Erfolgsort (Art. 36 ZPO).

Frage 1: *Muss das Gericht in dieser Konstellation vor Ausfällung eines Zuständigkeitsentscheids Beweis erheben, und wenn ja, über welche Tatsachen?*

Das Bezirksgericht Meilen bejaht schliesslich die örtliche Zuständigkeit. Georg bestreitet nun weiter, dass der Weg überhaupt vereist gewesen sei. Er habe nämlich einen Winterpflegedienst beauftragt, der den Zustand halbwöchentlich überprüfe und gerade am Samstagnachmittag im Einsatz gewesen sei. Ohnehin habe er damit alle zumutbaren Vorkehrungen für den Unterhalt des Weges getroffen. Georg behauptet ferner, Thomas habe den Sturz sich selbst zuzuschreiben, da er wahrscheinlich stark angetrunken gewesen sei. Zudem bestreitet er einen Zusammenhang zwischen dem Sturz und den Rückenschmerzen und macht geltend, Thomas habe schon früher Rückenprobleme gehabt und benutze jetzt den Sturz als Vorwand, um eine Therapie anzutreten. Dass Thomas eine immaterielle Unbill erlitten habe, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertige, bezeichnet er als „schlicht lächerlich.“ Thomas ist erbost über die Vorwürfe und bestreitet in der Replik seinerseits sämtliche Vorbringen des Georg, insbesondere, dass dieser überhaupt einen Winterpflegedienst eingesetzt habe.

Frage 2: *Welche Partei trägt die Beweislast für folgende Sachverhaltselemente?*

- Vereister Zustand des Weges?
- Einsatz eines Winterpflegedienstes?
- Angetrunkenheit des Thomas?
- Zusammenhang zwischen dem Sturz und den Rückenschmerzen?
- Besondere physische und seelische Belastung des Thomas?

Das Gericht erlässt in der Folge eine Beweisverfügung. Thomas ist mit der Beweislastverteilung nicht einverstanden.

Frage 3: *Was kann er gegen die Beweisverfügung unternehmen?*

Thomas bleibt erfolglos. Er macht sich grosse Sorgen, weil er befürchtet, die ihm obliegenden Beweise nicht erbringen zu können.

Frage 4: *Bei welchen Sachverhaltselementen, für die Thomas beweisbelastet ist, scheint eine Beweiserleichterung (ohne Umkehr der Beweislast) denkbar? Erklären Sie die Funktionsweise der verschiedenen Institute.*

Zum Beweisthema seines Alkoholkonsums hat Thomas die Einvernahme seiner beim Fondueplausch anwesenden Freunde als Zeugen beantragt. Das Gericht weist die Klage aber schliesslich ohne Durchführung einer Zeugeneinvernahme ab. Zur Begründung führt es aus, angesichts der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Thomas und den weiteren Fondueeteilnehmern sei von diesen ohnehin keine objektive Aussage zu erwarten. Es entspreche zudem der allgemeinen Lebenserfahrung, dass an einem ausgedehnten Fondueplausch in rauen Mengen Alkohol konsumiert werde. Thomas treffe insoweit ein schweres, den Kausalzusammenhang unterbrechendes Selbstverschulden, das eine Haftung des Georg ausschliesse.

Frage 5: *Welche beweisrechtlichen Probleme wirft diese Würdigung auf?*

Fall 7

RA Dr. Yasmin Iqbal

Rechtsmittel

Mona ist mit ihrem Mini in das Auto von Leo hineingefahren, als dieser vor einem Fussgängerstreifen in Meilen anhielt. Da der Aufprall gering war und es beide eilig hatten, wurde kein Unfallprotokoll aufgenommen. Am nächsten Tag bemerkte Leo jedoch einen Kratzer im Lack, welcher sein Garagist für CHF 2'000.00 behob. Leo schickte die Rechnung an Mona und bat sie diese zu bezahlen. Mona lehnte dies mit der Begründung ab, dass es sich um einen alten Kratzer gehandelt habe, wofür sie nicht verantwortlich sei.

Leo gelangt daher an die zuständige Schlichtungsbehörde in Meilen und ersucht um ein Urteil des Friedensrichters. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung lässt der Friedensrichter die Parteien plädieren. Allerdings entscheidet er sich danach doch kein Urteil zu fällen, sondern stellt Leo die Klagebewilligung aus.

Frage 1: Leo ist damit nicht einverstanden und möchte die Klagebewilligung mit einem Rechtsmittel anfechten und diese wegen Rechtsverweigerung aufheben lassen. Kann er das und wie sehen die Erfolgsaussichten aus? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Leo reicht anschliessend die Klagebewilligung und eine begründete Klage beim zuständigen Gericht in Meilen ein. Mona wird die Klage zugestellt und sie erhält eine Frist von 60 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme. Da Mona die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird ihr mit Verfügung vom 10. März 2016 eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt mit der Androhung, dass bei versäumter Stellungnahme ein Endentscheid ergehen werde. Diese Verfügung wird gleichentags versandt und der Postbote legt Mona am 11. März 2016 eine Abholungseinladung in den Briefkasten. Mona holt die Gerichtsurkunde am 21. März 2016 bei der Post ab.

Frage 2: Was kann Mona gegen diesen Entscheid unternehmen, wenn sie der Meinung ist, dass das Gericht ihr fälschlicherweise Säumnisfolgen angedroht habe und anstelle einer Nachfristansetzung direkt zur Hauptverhandlung hätte vorladen müssen, und spätestens bis wann? (Es ist nur der kantonale Instanzenzug aufzuzeigen)

In der Folge heisst das Gericht die Klage von Leo in einem begründeten Urteil vollumfänglich gut und Mona wird verpflichtet, CHF 2'000.00 zuzüglich 5 % Zinsen zu bezahlen.

Frage 3: Gleich nach Erhalt des Entscheides fordert Leo Mona auf die CHF 2'000.00 innert 5 Tagen zu bezahlen und droht andernfalls die Betreuung an. Sind Vollstreckungsmassnahmen überhaupt schon möglich und falls ja, wie könnten diese verhindert werden?

Frage 4: Wie würde die Rechtslage bezüglich der Vollstreckbarkeit aussehen, wenn zuerst ein unbegründeter Entscheid erlassen worden wäre?

Eine Woche nach dem Auffahrunfall musste Leo wegen starken Nacken- und Kopfschmerzen in ärztliche Behandlung. Sein Hausarzt diagnostizierte ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule und bescheinigte Leo eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, sodass er seine Tätigkeit als selbständiger Treuhänder für drei Monate nicht mehr ausüben konnte. Leo klagt daher gegen die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung von Mona, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Uster, auf

Bezahlung von CHF 27'000.00 nebst 5 % Zins als Ersatz für seinen Erwerbsausfall sowie auf Zahlung einer Genugtuung von CHF 5'000.00 unter Vorbehalt des Nachklagerechts, wobei er sich nicht anwaltlich vertreten lässt.

Das zuständige Gericht in Zürich weist die Klage fünf Tage nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der Versicherung zum Beweisergebnis, welche Leo nicht zugestellt wurde, vollumfänglich ab. Als Begründung wird u.a. Folgendes ausgeführt: Die Nacken- und Kopfschmerzen sind erst eine Woche nach dem Unfall und nicht innert der Latenzzeit von 24 bis höchstens 72 Stunden aufgetreten. Es ist daher nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Beschwerden sowie der als Folge davon eingetretenen Arbeitsunfähigkeit besteht. Im Weiteren führt das Gericht aus, dass die von Leo eingereichten Ergänzungsfragen zum gerichtlichen Gutachten, insbesondere zum Zeitpunkt des Auftretens der Nackenschmerzen, nicht haben berücksichtigt werden müssen, zumal diese unklar und unverständlich formuliert gewesen wären.

Frage 5: Welche Rechtsmittel kann Leo gegen diesen Entscheid und mit welcher Begründung ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Frage 6: Leo lässt sich im Rechtsmittelverfahren anwaltlich vertreten. Seine Anwältin präzisiert die Ergänzungsfragen mit Verweis auf die Telefonnotiz der medizinischen Assistentin des Hausarztes, woraus hervorgeht, dass sich Leo schon zwei Tage nach dem Unfall über Nackenschmerzen beklagt habe. Zudem lässt sie ein Rechtsgutachten, welches die Mängel des gerichtlichen Gutachtens aufzeigt, erstellen. Kann sie die Ergänzungsfragen inkl. Telefonnotiz und das Gutachten im Rechtsmittelverfahren einbringen?

Fall 8

RA Dr. M. Schlumpf

Örtliche Zuständigkeit und Prozessvoraussetzungen

Fall 1

M mietet von V (Wohnsitz in Meilen) eine Wohnung in Zürich.

Nachdem M die Mietzinse für die Monate November und Dezember 2015 nicht bezahlte, wies V M mit eingeschriebenem Brief vom 15.1.2016 auf die Mietzinsausstände hin, setzte eine 30-tägige Zahlungsfrist an und drohte "für den Fall der Nichtzahlung innert Frist" die ausserordentliche Kündigung des Mietvertrags an.

Als V Ende Februar seine Buchhaltung überprüfte, stellte er fest, dass M die Ausstände nicht beglichen hatte. Mit eingeschriebenem Brief vom 25.2.2016 kündigte V daraufhin das Mietverhältnis gestützt auf Art. 257d OR per 31.3.2016. Am 15.3.2016 tauchte M persönlich bei der Zürcher Mietschlichtungsbehörde auf und erklärte, die Kündigung als missbräuchlich anfechten zu wollen. Die Schlichtungsverhandlung wurde mangels früherer Termine auf Ende April 2016 festgesetzt.

Anfang April 2016 kommt V zu Ihnen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und verlangt, dass Sie M "umgehend" ausweisen. Zur Vorbereitung der Eingabe übergibt er Ihnen den Mietvertrag sowie die "Allgemeinen Mietbedingungen". Letztere enthalten die folgende Bestimmung: "*Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Wohnsitz vom V ausschliesslich zuständig.*"

Frage: Welche prozessualen Fragen stellen sich?

Fall 2

M AG (Sitz in Zürich) mietet von der V AG (Sitz in Meilen) ein Ladenlokal in Horgen. Der Mietvertrag wurde befristet bis 31.7.2016. Im Vertrag findet sich sodann die folgende Bestimmung:

"Die Vermieterin räumt der Mieterin eine Option zur Verlängerung des Mietvertrages um fünf Jahre ein. Will die Mieterin von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies der Vermieterin spätestens bis 31.1.2016 schriftlich mitzuteilen.

Bei Ausübung der Option ist die Vermieterin berechtigt, den Mietzins den dannzumal herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen."

Mitte Januar 2016 übte die M AG die Option schriftlich aus. Im Anschluss konnten sich die Parteien aber nicht über den Mietzins einigen. Die V AG erklärte daraufhin, es bestehe mangels Einigung über die wesentlichen Vertragspunkte kein Mietverhältnis über den 31.7.2016 hinaus.

Der CEO der M AG kommt zu Ihnen. Er will gerichtlich feststellen lassen, dass das Mietverhältnis bis am 31.7.2021 fortbesteht.

Frage: Ist eine solche Klage möglich? Wo wäre sie anhängig zu machen?

Fall 9

RA Dr. Yael Strub

Kostenrecht, unentgeltliche Rechtspflege, Entscheide, Vergleich, Rechtsmittel

Fall 1

Frau R ist Anwältin und vertritt einen Beklagten in einem Prozess im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzung und unlauterem Wettbewerb. Nach Eingang der Klageschrift setzte das Gericht der Klägerin eine Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses und der beklagten Partei eine Frist für das Einreichen der Klageantwort. Das Verfahren wurde im Anschluss wegen Vergleichsgesprächen zwischen den Parteien sistiert. Da die Vergleichsgespräche scheiterten, wurde die Sistierung durch das Gericht wieder aufgehoben. Das Gericht setzte erneut eine Frist für die Leistung des Kostenvorschusses und setzte dem Beklagten eine Frist von 30 Tagen für das Einreichen der Klageantwort. Nachdem die Klägerin den Kostenvorschuss auch nicht innert einer Nachfrist leistete, reichte Rechtsanwältin R den Entwurf der Klageantwort zusammen mit ihrer Kostennote dem Gericht ein.

Frage 1: *Wie reagiert das Gericht nachdem die Klägerschaft den Kostenvorschuss nicht geleistet hat (Art des Entscheids)? Was passiert mit dem Verfahren?*

Das Gericht auferlegt der Klägerin die Kosten des Verfahrens sowie eine Parteientschädigung von CHF 6'500.– für den Entwurf der Klageantwort.

Frage 2: *Die Klägerin ist damit nicht einverstanden. Sie ist der Meinung, das Gericht hätte dem Beklagten die Klageschrift zur Beantwortung erst nach Eingang des Kostenvorschusses zustellen dürfen. Was kann sie tun? Wie stehen ihre Chancen?*

Fall 2

Herr M hat im Zusammenhang mit einem Mieterstreckungsverfahren im Kanton Bern ein Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt. Sein Gesuch wurde abgewiesen. Herr M erhob daraufhin Beschwerde beim Obergericht.

Das Obergericht hiess die Beschwerde gut und gewährte ihm sowohl für das Beschwerdeverfahren als auch für das Mieterstreckungsverfahren unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Entschädigung des Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren und das obergerichtliche Gesuchverfahren setzte es aber bei CHF 200.– pro Stunde fest. Da der Beistand von Herrn M aber CHF 300.– pro Stunde verlangt, befürchtet Herr M, dass er für die Differenz selbst aufkommen muss – was ihm in Anbetracht des vollständigen Obsiegens vor dem Obergericht als nicht richtig erscheint. Das Verfahren in der Hauptsache (Mieterstreckung) ist bereits wegen Gegenstandslosigkeit abgewiesen worden.

Frage 3: *Können Sie sich Gründe vorstellen, warum Herr M zunächst keine unentgeltliche Rechtspflege, resp. Rechtsbeistand, erhalten hat?*

Frage 4: *Was für Rechtsmittel stehen Herrn M offen und wie beurteilen Sie seine Chancen?*

Fall 3

Frau Büezer wehrt sich vor Arbeitsgericht gegen eine ihrer Meinung nach missbräuchliche Kündigung. Da es um CHF 71'000.– geht, mandatiert sie für das Verfahren einen Anwalt, Herrn Dr. Legal. Einerseits, weil sie gut beraten sein will und andererseits weil sie weiss, dass – wenn sie obsiegt – der Gegenpartei ihre Parteikosten auferlegt werden.

Frage 5: *Wie hoch sind ihre Parteikosten, welche der Gegenpartei „blühen“ könnten?*

Frage 6: *Frau Büezer fragt sich, ob sie – falls sie sich im Laufe des Prozesses dennoch mit der Gegenpartei einigen könnte – auch über die angefallenen Prozesskosten (deren Höhe und Verteilung) einen Vergleich schliessen könnte.*

Das Arbeitsgericht wies ihre Klage ab. Dagegen legte Frau Büezer, resp. Dr. Legal, Berufung ein. Dr. Legal gibt die Berufung am letzten Tag der Frist zu Händen des Arbeitsgerichts bei der Post ab.

Frage 7: *Hat Dr. Legal alles richtig gemacht? Wird die Berufung Erfolg haben?*

Gehen Sie davon aus, die Vorinstanz habe in ihrer Rechtsmittelbelehrung geschrieben, die Berufung müsse innert 30 Tagen (mit oder ohne Begründung) bei der Rechtsmittelinstanz eingereicht werden. Dr. Legal ist „im Stress“ und deshalb ganz froh, dass er noch keine begründete Berufung einreichen muss. Er reicht deshalb innert 30 Tagen nur die Berufungserklärung ein. Das Obergericht tritt auf die Berufung nicht ein.

Frage 8: *Warum tritt das Obergericht nicht auf die Berufung ein? Durfte sich Dr. Legal auf die Rechtsmittelbelehrung verlassen?*

Fall 10

lic. iur. Thomas Winkler

Widerspruchsverfahren

G aus Schaffhausen gibt S, wohnhaft in Dietikon, im Jahre 2012 ein Darlehen von CHF 80'000.–. S eröffnet in der Folge eine Naturheilpraxis und bietet nicht nur alternative Behandlungen zur Schulmedizin, sondern auch diverse Mittelchen an. In der Tat scheint S mit seinen Produkten und Behandlungen eine Marktlücke getroffen zu haben und die Geschäfte laufen zu Beginn sehr gut. Die Zinszahlungen treffen anfänglich pünktlich bei G ein. S geniesst mit dem Gewinn das Leben in vollen Zügen. Der Erfolg ist allerdings nur von kurzer Dauer. Als in den Medien erste kritische Berichte bezüglich dem Nutzen seiner Behandlungsmethoden erscheinen, brechen die Umsätze schlagartig ein. Bereits im Jahre 2014 ist er nicht mehr in der Lage, G die Zinsen zu bezahlen. Es ist ihm allerdings immer wieder gelungen, G hinzuhalten. Im Herbst 2015 hat G von den Versprechungen von S genug und betreibt diesen für die ausstehenden CHF 80'000.– inkl. Zins und Kosten. Da S die Schuld auch in der Folge nicht begleicht, verlangt G beim zuständigen Betreibungsamt die Fortsetzung der Betreibung und es kommt zur Pfändung. In der Wohnung von S, welche dieser mit Lebenspartnerin L bewohnt und in der Garage entdeckt der Betreibungsbeamte folgende Gegenstände:

- | | |
|--|---------------|
| • Flachbildfernseher Philips, 85 Zoll, Jg. 2014 | CHF 6'000.00 |
| • Laptop HP, Jg. 2015 | CHF 1'600.00 |
| • Maserati Quattroporte, Jg. 2010, 35'000 km, blau | CHF 65'000.00 |

S macht zu den genannten Vermögensgegenständen folgende Angaben: Der Flachbildfernseher gehöre L. Der Laptop sei ebenfalls nicht sein Eigentum. Er gehöre seinem erwachsenen Sohn E. Der wohne aber nicht mehr hier im Hause, sondern zusammen mit seiner Freundin in Neuhausen am Rheinfl. Der Maserati sei sehr wohl ihm, doch diene dieser einem Freund F als Faustpfand. Er habe von diesem ein Darlehen von CHF 150'000.– für die Praxisgründung erhalten und nun diene das Auto diesem als Sicherheit. Da F bereits ein Auto habe und den Maserati schlicht nicht brauche, habe er diesen gleich bei ihm belassen. Im Weiteren habe er noch ein Guthaben bei dem Patienten P, den er von seinen Leiden befreit habe. Dieser schulde ihm für die Behandlung noch CHF 5'000.–. Allerdings verrechne P die Forderung mit einer angeblichen Gegenforderung für angerichteten Schaden. Weiter habe er noch ein teures Bild des Malers M gehabt. Dieses habe er C vor einem halben Jahr zum Geburtstag geschenkt.

1. Was wird der Betreibungsbeamte bezüglich der ihm deklarierten Vermögensgegenstände unternehmen?
2. Der G möchte, dass schlussendlich sämtliche Gegenstände durch das Betreibungsamt verwertet werden können. Was muss er konkret unternehmen?

Verwertung

Schuldner S kommt seinen Verbindlichkeiten nur schleppend nach. Aus diesem Grund hat er auch bereits diverse Betreibungen. Sein Treuhänder hat ihm geraten, immer Rechtsvorschlag gegen die Betreibungen zu erheben. Dummerweise hat S vergessen, gegen die Forderung von CHF 4'000.– des früheren Vermieters V, Rechtsvorschlag zu erheben. Nach Ablauf der 20-tägigen Zahlungsfrist

verlangt V beim Betreibungsamt die Fortsetzung seiner Betreuung. Der Pfändungsbeamte vollzieht die Pfändung mit Datum vom 30. September 2015. Gepfändet werden folgende Vermögenswerte:

- Es werden vom Lohn monatlich CHF 150.– als existenzminimumüberschreitender Betrag gepfändet
- Weiter wird das Sparkonto bei der Bank XY gepfändet. Auf diesem befinden sich CHF 1'200.–.
- Abschliessend pfändet der Pfändungsbeamte noch einen Alfa Romeo 146, Jg. 2002, Schätzwert CHF 1'500.–.

Am 30. August 2015 verlangt Freund F die provisorische Rechtsöffnung beim Rechtsöffnungsrichter für ein Darlehen in der Höhe von CHF 20'000.–, welches er S im Jahr 2012 gewährt hatte. Mit Datum vom 15. September 2015 erhält F provisorische Rechtsöffnung in der Höhe des geforderten Betrages. Mit Datum vom 5. Oktober 2015 verlangt er die Fortsetzung der Betreuung. Da die eingepfändeten Vermögenswerte für die Deckung der beiden Forderungen nicht ausreichen, schreitet das Betreibungsamt unverzüglich zur Tat und pfändet im Rahmen einer Ergänzungspfändung zusätzlich folgende Vermögenswerte ein:

- Liegenschaft: Schätzung des Wertes, welcher die Hypothek überschreitet: CHF 15'000.–
- Bestrittene Forderung gegenüber dem D im Wert von nominal CHF 10'000.– gepfändet, Schätzung CHF 1'000.–.

Die Ergänzungspfändung wird mit Datum vom 15. Oktober 2015 vollzogen.

1. Muss Gläubiger V ein Verwertungsbegehren stellen, damit die gepfändeten Vermögenswerte durch das Betreibungsamt verwertet werden und falls ja, innert welcher Frist muss er es stellen?
2. Ab wann darf F allfällige Verwertungsbegehren stellen?
3. Welche Verwertungsart ist wohl am ehesten für welchen Vermögenswert geeignet?

Verlustschein

B hat ein erfolgreiches Gipsergeschäft. Leider hat er in den vielen Jahren seiner Tätigkeit auch schon manchen Kunden gehabt, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Er kommt mit einem Ordner voller Verlustscheine zu ihnen und möchte Rat. Im Laufe der Jahre hat B einige praktische Erfahrung mit Betreibungen gesammelt, ist sich aber in den folgenden Fällen nicht sicher. Was antworten Sie auf seine folgenden Fragen und Vermutungen:

1. Definitiver Verlustschein gegen Hans Meier. Dieser ist datiert vom 5.3.1966. B weiss, dass der Schuldner noch lebt, vermutet aber, dass diese Forderung längst verjährt ist.
2. Definitiver Verlustschein gegen die Gemüsehandels GmbH vom 1.7.2009: B meint, dass sich die Gemüsehandels AG von ihrem finanziellen Engpass zwischenzeitlich wieder gut erholt habe. Ein Arrest sollte sich doch lohnen...
3. B meint, dass er auch an einer Gesamtlösung interessiert sei. Gibt es eine Art Börse für Verlustscheine?
4. B ist sich sicher, dass er gegen den Schuldner Tanner noch einen Verlustschein gehabt habe. Aber er habe diesen verloren. B meint, dass man diesen unbedingt nach den Regeln des

Wertpapierrechts entkräften lassen müsse. Ansonsten sei dieser für den Finder so gut wie bares Geld.

5. B besitzt einen weiteren definitiven Verlustschein. Er wurde vor 4 Monaten ausgestellt. Dieser richtet sich gegen Schuldner Mayr. Im Dorf wird gemunkelt, dass Mayr eine grössere Summe im Lotto gewonnen habe. Ein Arrest sollte sich hier lohnen, mutmasst B.
6. Am 8. August 2015 wurde dem Schuldner Hitz der Zahlungsbefehl zugestellt. Die Pfändung wurde am 15. Oktober 2015 vollzogen. Da der Betreibungsbeamte für die Deckung der Forderung nicht genügend pfändbares Vermögen vorgefunden hat, stellte er einen provisorischen Verlustschein aus. Nun erfährt B, dass Hitz noch einen Mercedes in der Garage hat. Diesen hat er anscheinend im Rahmen der Pfändung „vergessen“ dem Betreibungsbeamten anzugeben. B meint, dass er halt nochmals mit einem Betreibungsbegehren beginnen müsse, um an das Auto zu kommen.

Fall 11

RA lic.iur. Philipp Weber

Einleitungsverfahren

Der in Baar (Kanton Zug) wohnhafte Modeschöpfer Carl Brockmann betreibt unter der Firma „Mode Carl Brockmann“ eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma, die an der Langstrasse in Zürich eine Modeboutique betreibt. Daneben ist er Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der „Carl Brockmann Online Mode AG“ mit Sitz in Zürich, über die er seine Modekreationen im Internet an Kundinnen und Kunden im In- und Ausland verkauft.

Zur Unterstützung bei der Buchhaltung der beiden Firmen hat Carl Brockmann seit Jahren das Treuhandbüro „TipTop Buchhaltungen und Treuhand AG“ aus Zürich engagiert. Für ihre Dienstleistungen im Jahr 2015 hat die TipTop im Januar 2016 Rechnung über CHF 13'500.– gestellt. Nachdem ihre Rechnung innert der Zahlungsfrist bis Ende Februar 2016 nicht bezahlt wurde, will die TipTop ihre Forderung auf dem Betreibungsweg durchsetzen.

Frage 1: *Was raten Sie der TipTop? Wie und wo hat die TipTop vorzugehen?*

Am 29. März 2016 taucht in der Modeboutique von Carl Brockmann an der Langstrasse in Zürich ein Betreibungsbeamter auf und erklärt, dass er einen Zahlungsbefehl habe. Die anwesende Verkäuferin Veronika sagt, dass Carl zur Zeit nicht da sei, weil am Karfreitag überraschend seine Schwester verstorben sei und Carl daher einiges zu regeln habe. Das sei aber kein Problem, sie nehme den Zahlungsbefehl entgegen und gebe ihn dann Carl am Abend, wenn er noch ins Geschäft komme. Aber sie wisse und könne jetzt schon sagen, dass Carl die Forderung der TipTop bestreite und dieser nichts schulde. Der Betreibungsbeamte sagt ihr, das würden viele Schuldner sagen, gibt ihr den Zahlungsbefehl und geht wieder.

Veronika legt den Zahlungsbefehl auf Carls Schreibtisch zusammen mit weiteren Unterlagen. In seiner allgemeinen Unordnung und Zerstreutheit stösst Carl erst zwei Wochen später auf den Zahlungsbefehl, als Veronika ihn darauf anspricht.

Frage 2: *Wie beurteilen Sie das Verhalten des Betreibungsbeamten?*

Frage 3: *Was raten Sie Carl, der sich jetzt unbedingt gegen diese aus seiner Sicht ungerechtfertigte Betreibung wehren möchte?*

Noch bevor Carl etwas unternehmen kann, klingelt am 14. April 2016 die Briefträgerin bei Carl zuhause in Baar. Dort wohnt Carl in einer WG zusammen mit seinem Freund Till in einer riesigen Loft. Carl ist zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend. Till öffnet der Briefträgerin. Diese sagt, sie hätte einen Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Baar für Carl für die Forderung der TipTop. Till nimmt den Zahlungsbefehl entgegen und erklärt der Briefträgerin, dass Carl für zwei Tage im Zivilschutz sei.

Till legt den Zahlungsbefehl zu den übrigen Briefen für Carl. Dieser schaut sich den ganzen Stapel erst zwei Wochen später an. Als er den Zahlungsbefehl sieht, wird Carl wütet und fragt sich, was er jetzt machen kann und soll.

Er wird besonders wütend, weil er tags zuvor am 27. April 2016 in seiner Modeboutique in Zürich erneut Besuch vom Zürcher Betreibungsbeamten erhalten hat und ihm dieser erneut einen Zahlungsbefehl für die Forderung der TipTop zustellen wollte. Nach Ansicht von Carl handelt es sich dabei um die gleiche Forderung, weshalb er das Verhalten des Betreibungsbeamten für unrechtmässig hält.

Frage 4: *Wie beurteilen Sie das Verhalten der Briefträgerin?*

Frage 5: *Was raten Sie Carl in Bezug auf den Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Baar?*

Frage 6: *Wie beurteilen Sie die Rechtslage in Bezug auf das Vorgehen der TipTop und das Verhalten des Betreibungsbeamten aus Zürich?*

Um wieder mehr flüssige Mittel zu haben, unter anderem zur Bezahlung der Forderungen der TipTop, entschliesst sich Carl, wegen zahlreicher ausstehenden Forderungen aus dem Online-Verkauf von Kleidern gegen säumige Kundinnen und Kunden rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere will er die Forderungen gegenüber seinen ausländischen Kundinnen und Kunden durchsetzen. Unter Hinweis auf die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Carl Brockmann Online Mode AG, wonach für sämtliche Streitigkeiten ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar ist und ausschliesslich die schweizerischen Gerichte an deren Sitz zuständig sind, will er seine ausländischen Kundinnen und Kunden betreiben. Dazu schickt er dem Betreibungsamt Zürich insgesamt 42 Betreibungsbegehren im Gesamtbetrag von € 14'378.-.

Frage 7: *Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?*

Fall 12

RA lic. iur. Christian Stalder

Klagen, Rechtsbegehren, Rechtskraft

Fall 1

Im Dezember 2014 verbrachte Franziska Peterhans die Weihnachtsferien mit ihrer Familie in Saas-Fee. Sie ist eine begeisterte Skifahrerin und wollte an ihrem letzten Urlaubstag noch einmal die traumhaften Verhältnisse ausnutzen. So begab sie sich am Morgen des 30. Dezember 2014 mit ihrem Bruder in das Skigebiet von Saas-Fee. Gegen 11:30 Uhr fuhren die beiden von der Bergstation „Plattjen“ Richtung Talstation. Auf einem Plateau hielt Franziska Peterhans kurz an und fuhr weiter, als sie sah, dass ihr Bruder ihr folgte. Kurz nachdem sie ihre Fahrt fortgesetzt hatte, kollidierte sie mit dem Snowboarder Markus Hulliger. Dieser fuhr mit seinem Snowboard hinter der Bindung über die Skier von Franziska Peterhans, welche daraufhin unglücklich stürzte. Sie verletzte sich dabei an beiden Knien schwer, so dass sie operiert werden musste und eine mehrwöchige Rehabilitation erforderlich war.

Im Juli 2015 verklagte Franziska Peterhans Markus Hulliger vor dem Bezirksgericht Zürich. Aus den Tatsachenbehauptungen der von ihrem Rechtsvertreter verfassten Klageschrift ergibt sich, dass sie von Markus Hulliger den Ersatz von Behandlungskosten, Erwerbsausfall und Sachschaden fordert. In der Rechtsschrift findet sich einleitend das folgende Rechtsbegehren:

Variante 1: „1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den gesetzlich geschuldeten Schadenersatz samt Zinsen zu bezahlen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.“

Variante 2: „1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin CHF 32'000.– schuldet.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.“

Frage 1: Wie beurteilen Sie die beiden Rechtsbegehren?

Das Bezirksgericht Zürich weist die Klage von Franziska Peterhans mit Urteil vom 1. März 2016 ab. In der Begründung des Urteils heisst es, dass die Klägerin im Rahmen des Behauptungsstadiums keine Angaben zum Verschulden von Markus Hulliger gemacht habe. Die haftpflichtrechtlichen Voraussetzungen seien damit nicht gegeben. Das Urteil des Bezirksgerichts bleibt unangefochten.

Variante 1: Franziska Peterhans ist fassungslos. Sie kann die Argumentation des Bezirksgerichts nicht nachvollziehen. Zudem ist sie erstaunt, dass ihr Anwalt diese Problematik nicht erkannt hat. Sowohl in die Zürcher Justiz als auch in ihren Rechtsvertreter hat sie das Vertrauen verloren. Sie will in einem anderen Kanton zu ihrem Recht kommen und verfasst nun selbst eine Klageschrift, worin sie ganz detailliert die Umstände beschreibt, aus welchen sich aus ihrer Sicht klar ein Verschulden von Markus Hulliger ergibt. Sodann offeriert sie zu diesen Behauptungen verschiedene Beweise, namentlich die Aussagen von vier Zeugen, welche den Unfall beobachtet haben. Die Klageschrift reicht sie – nachdem Markus Hulliger nicht zur Schlichtungsverhandlung im Kanton Wallis erschienen ist – beim Bezirksgericht Visp ein.

Variante 2: Franziska Peterhans leidet seit ihrem Unfall zeitweise an starken Knieschmerzen. Nachdem das Bezirksgericht Zürich ihr Schadenersatzbegehren abgewiesen hat, will sie vom

Unfallverursacher wenigstens eine Genugtuung erhältlich machen. Sie verklagt Markus Hulliger erneut vor dem Bezirksgericht Zürich und fordert von ihm eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.–.

Frage 2: *Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der jeweiligen Vorgehensweise?*

Fall 2

Alex, geboren am 15. Mai 2010, und Julian, geboren am 18. August 2013, sind die Kinder von Martina Meier, die mit Daniel Meier verheiratet ist. Die Vaterschaft von Daniel Meier wurde nach Durchführung eines Anfechtungsverfahrens (vgl. Art. 256 ff. ZGB) mit rechtskräftigem Urteil vom 1. Februar 2016 beseitigt. Mit Eingabe vom 15. März 2016 klagte Martina Meier für sich und als gesetzliche Vertreterin ihrer beiden Kinder beim Bezirksgericht Uster gegen Thomas Schaad auf Feststellung seiner Vaterschaft bezüglich der beiden Kinder (vgl. Art. 261 ff. ZGB). Thomas Schaad macht im Verfahren vor dem Bezirksgericht Uster geltend, das Urteil vom 1. Februar 2016 sei zu Unrecht erfolgt. Er stellt zwar nicht in Abrede, dass Daniel Meier nicht der genetische Vater der Kinder sei. Er macht aber geltend, die Frist zur Einreichung einer solchen Anfechtungsklage sei verpasst worden, weshalb die Klage hätte abgewiesen werden müssen. Aus diesem Grund sei die Klage gegen ihn abzuweisen.

Frage: *Was sagen Sie zum Standpunkt von Thomas Schaad?*

Fall 13

RA Dr. Daniel Sykora

Schlichtungsverfahren, Rechtshängigkeit, Verfahrenskonzentration

Fall 1

1. A (Wohnsitz in Zürich) schloss mit der X AG (Sitz in St. Gallen) einen Werkvertrag betreffend die Instandsetzung eines Gebäudes in Zürich. Die Parteien vereinbarten im Werkvertrag einen Werklohn von CHF 200'000.-. Dabei verpflichtete sich A zur Zahlung von CHF 100'000.- nach Unterzeichnung des Werkvertrages und zur Zahlung von CHF 100'000.- nach Vollendung der Arbeiten. A bezahlte vereinbarungsgemäss CHF 100'000.- nach der Unterzeichnung des Werkvertrages.
2. Die X AG führte nach der Ansicht von A die Instandsetzungsarbeiten am Gebäude in Zürich mangelhaft aus. Aus diesem Grund erhob A eine Mängelrüge und weigerte sich, den zweiten Teil des Werklohnes im Umfang von CHF 100'000.- nach der Vollendung der Arbeiten zu bezahlen. Die X AG stellte sich auf den Standpunkt, dass die Arbeiten mangelfrei durchgeführt wurden.
3. Jegliche Vergleichsgespräche zwischen A und der X AG scheiterten, weshalb die X AG mit Eingabe vom 1. Oktober 2015 an das Friedensrichteramt Zürich ihre Werklohnforderung im Umfang von CHF 100'000.- nebst Zins geltend machte.

Frage 1: Wie muss der Friedensrichter vorgehen, wenn sich die X AG an der Schlichtungsverhandlung durch ein faktisches Organ vertreten lässt?

4. **Variante:** Anstelle des A schloss die A AG (Sitz in Zürich) den Werkvertrag mit der X AG betreffend die Instandsetzung eines Gebäudes in Zürich. Der übrige Sachverhalt bleibt unverändert. Die Parteien konnten sich in der Schlichtungsverhandlung nicht einigen, weshalb das Friedensrichteramt Zürich am 1. Dezember 2015 die Klagebewilligung ausstellte. Gestützt auf die Klagebewilligung des Friedensrichteramts Zürich vom 1. Dezember 2015 reichte die X AG am 1. Februar 2016 beim Bezirksgericht Zürich Klage ein.
5. Nachdem das Bezirksgericht die X AG auf die Zuständigkeit des Handelsgerichts aufmerksam gemacht hatte, zog diese ihre Klage zurück und das Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich wurde mit Entscheid vom 15. Februar 2016 als durch Klagerückzug erledigt abgeschlossen. Die X AG reichte am 1. März 2016 eine identische Klage gegen die A AG beim Handelsgericht Zürich ein.

Frage 2: Wann wurde die Klage der X AG vor dem Handelsgericht rechtshängig? Was sind die Folgen der Rechtshängigkeit?

6. Der Klagerückzug durch die X AG vor dem Bezirksgericht Zürich löste eine Ungewissheit für die A AG aus. Die A AG entschied sich deshalb am 3. März 2016 selbst eine Klage beim Handelsgericht St. Gallen gegen die X AG einzureichen. Dabei stellte die A AG das folgende Rechtsbegehren: „Es sei festzustellen, dass die A AG der X AG nichts schuldet.“ Der A AG war am 3. März 2016 nicht bekannt, dass die X AG am 1. März 2016 eine Klage am Handelsgericht Zürich eingereicht hatte.

Frage 3: *Wie muss das Handelsgericht St. Gallen vorgehen?*

7. Die A AG räumte der X AG vor einigen Jahren ein Darlehen im Umfang von CHF 100'000.– ein. Das Darlehen ist vom Werkvertrag unabhängig und seit dem 1. März 2016 zur Rückzahlung fällig.
8. Die A AG beantragte vor dem Handelsgericht Zürich in ihrer Klageantwort die vollumfängliche Abweisung der werkvertraglichen Klage. Eventualiter für den Fall, dass sich die eingeklagte Forderung als begründet erweisen sollte, erhob die A AG die Einrede der Verrechnung mit dem Guthaben aus dem Darlehen.
9. Die X AG klagte bereits am 1. September 2015 die A AG vor dem Handelsgericht Aargau hinsichtlich eines Neubaus in Aarau ein. Die A AG beantragte auch im Verfahren vor dem Handelsgericht Aargau, dass die Klage der X AG abzuweisen sei, und erhob eventualiter für den Fall, dass sich die Klage als begründet erweisen sollte, die Einrede der Verrechnung mit dem gleichen Guthaben aus dem Darlehen.

Frage 4: *Wie muss das Handelsgericht Zürich vorgehen?*

10. Die X AG reichte parallel zum handelsgerichtlichen Verfahren in Zürich ein Betreibungsbegehren gegen die A AG im Umfang von CHF 100'000.– aus dem Werkvertrag ein. Nachdem die A AG Rechtsvorschlag erhob, reichte die X AG ein Rechtsöffnungsbegehren beim Bezirksgericht Zürich ein.

Frage 5: *Wie muss das Bezirksgericht Zürich vorgehen?*

Fall 2

11. Zwischen der Bank X (Sitz in Zürich) und der T AG (ebenfalls Sitz in Zürich) besteht eine langjährige Geschäftsbeziehung, in welcher sich die T AG zur Leistung unterschiedlicher Sicherheits- und Transportdienste gegen Entgelt verpflichtet hat. Die T AG führte im Oktober 2015 einen Geldtransport für die Bank X aus, der durch unbekannte Personen überfallen wurde. Obwohl die Mitarbeiter der T AG gut ausgebildet waren und das Geld in einem gepanzerten Fahrzeug transportiert wurde, konnte der Raub nicht verhindert werden. Der Bank X ist durch den Raub ein Schaden von CHF 1 Mio. entstanden.
12. Die Bank X machte mit Eingabe vom 1. April 2016 aus Kostengründen nur eine Teilklage über CHF 29'900.– beim Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich anhängig.

Frage 6: *Ist das Vorgehen der Bank X zulässig?*

Frage 7: *Was kann die T AG gegen die Teilklage unternehmen?*

Fall 14

RA Dr. Benjamin Schumacher

SchK-Beschwerde

Fall 1:

Gerhard Grob (Stuttgart) schloss mit Bernhard Besser (Zürich) im November 2014 einen Vertrag, wonach Bernhard Besser verschiedene Beratungsdienstleistungen gegenüber Gerhard Grob erbringen sollte. Als Sicherheit für die korrekte Erfüllung der Dienstleistungen hinterlegt Bernhard Besser bei der C-Bank (Genf) 100 Aktien der D-AG.

Nachdem Bernhard Besser die Beratungsdienstleistung erbracht hatte, verlangte er Anfang 2016 Bezahlung seines Honorars von CHF 1 Mio. Mit Verweis auf eine "völlig unzureichende Leistung" verweigerte Gerhard Grob jedoch jegliche Zahlung und verlangte seinerseits "Ersatz für den ihm durch die unterirdische Beratung entstandenen Schaden in Höhe von EUR 50 Mio.". Da Bernhard Besser keinerlei Anstalten zur Zahlung machte, leitete Gerhard Grob für seine Forderung Ende März 2016 in Zürich Betreuung ein.

Der Betreibungsbeamte Samuel Schnell wollte nach seiner Rückkehr aus den Osterferien möglichst rasch den Pendenzenberg abarbeiten und versendete den Zahlungsbefehl zur Anhebung der ordentlichen Betreuung bereits am Dienstag 29. März 2016 mit eingeschriebenem Brief. Im Hause Besser wurde der Zahlungsbefehl am 30. März 2016 durch die 10-jährige Tochter entgegengenommen. Obwohl Bernhard Besser den Zahlungsbefehl noch am Abend zur Kenntnis nahm, erhob er trotz darin enthaltener Belehrung über die Möglichkeit eines Rechtsvorschlags keinen solchen.

Am 13. April 2016 kommt Bernhard Besser völlig aufgebracht zu Ihnen. Die Forderung sei völlig grundlos.

Variante 1: Bernhard Besser kümmert sich weiterhin nicht um die Angelegenheit. Stattdessen kommt Ende April 2016 seine Freundin zu Ihnen. Sie möchte wissen, was sie tun kann.

Variante 2: Bernhard Besser kommt in genannter Angelegenheit bereits am Gründonnerstag 24. März 2016 zu Ihnen. Er erwähnt, dass er knapp bei Kasse sei. Sie wollen ihm eigentlich helfen, haben aber bereits Osterferien (zwei Wochen) gebucht.

Variante 3: Gerhard Grob hat die Betreuung nach einer scharfen schriftlichen Reaktion von Bernhard Besser wieder zurückgezogen. Für Bernhard Besser ist die Angelegenheit aber noch längst nicht erledigt. Er ist der Ansicht, es müsse jetzt endlich einmal festgestellt werden, wie unlauter das geschäftliche Verhalten von Gerhard Grob sei. Ausserdem müsse eigentlich ihm, Bernhard Besser, Schadenersatz für die aufgrund dieser Betreuung bereits erlittene Behinderung seiner Geschäftstätigkeit zugesprochen werden. Was können Sie für Bernhard Besser tun?

Variante 4: Für dieselbe Forderung, d.h. "Ersatz für den ihm durch die unterirdische Beratung entstandenen Schadens in Höhe von EUR 50 Mio.", leitete Gerhard Grob bereits zuvor, nämlich schon im Januar 2016 erstmals eine Betreuung in Zürich ein. Dagegen erhob Bernhard Besser umgehend Rechtsvorschlag.

Mitte März 2016 trafen sich die Parteien erstmals zu Vergleichsgesprächen. Ziel war es, eine Lösung für die von Gerhard Grob geltend gemachten Forderungen zu finden. Teil der von beiden Parteien im Rahmen ihres ersten Treffens angedachten Lösung sollte insbesondere auch ein Rückzug der unverändert im Raum stehenden Betreibung sein.

Gerhard Grob ging die ganze Angelegenheit jedoch viel zu schleppend – immerhin war das nächste Treffen für eine Einigung mit Bernhard Besser erst für Ende April 2016 vorgesehen. Um endlich "den nötigen Druck aufzusetzen", leitete er deshalb noch Ende März 2016 eine zweite Betreibung ein, wiederum mit gleichem Grund und in selber Höhe.

Bernhard Besser versäumte es jedoch, innert Frist Rechtsvorschlag zu erheben. Da ihn nun die Angst gepackt hat, kommt er für Rat auch hier zu Ihnen.

Variante 5: Gerhard Grob wurde bereits Anfang Februar 2016 provisorische Rechtsöffnung erteilt. Gegen diesen Entscheid unternahm Bernhard Besser nichts mehr. Daraufhin gelangte Gerhard Grob am 2. März 2016 an das zuständige Betreibungsamt und stellte das Fortsetzungsbegehren. Der Betreibungsbeamte Samuel Schnell teilte jedoch schon am nächsten Tag auf schriftlichem Weg mit, dass das Betreibungsamt die Zwangsvollstreckung aufgrund einer gegenwärtig äusserst hohen Arbeitsbelastung in den nächsten Monaten leider nicht durchführen könne. Gerhard Grob kommt heute zu Ihnen und fragt um Rat.

Fall 2:

Über die X-AG wurde der Konkurs eröffnet. Nach Eingabe der Konkursforderungen, wurde von der Konkursverwaltung der Kollokationsplan erstellt und ordnungsgemäss aufgelegt – danach kommen verschiedene Personen zu Ihnen:

- Die von Remo Rasch eingegebene Forderung wurde von der Konkursverwaltung als nicht bestehend erachtet und deshalb nicht in den Kollokationsplan aufgenommen. Erboht ist er vor allem auch deswegen, weil er gehört hat, dass die Konkursverwaltung den Kollokationsplan in Eigenregie und ohne jede Rücksprache mit den Beteiligten erstellt habe.
- Die von Tobias Treu, einem ehemaligen Angestellten der X-AG, eingegebene Lohnforderung für vier Monatslöhne (4 x CHF 5'000.–) wurde
 - (Variante 1) im dritten Rang und bloss mit CHF 15'000.– kolloziert; dabei gab die Konkursverwaltung zur Begründung an, dass richtigerweise bloss noch drei Monatslöhne offen gewesen seien;
 - (Variante 2) im dritten Rang kolloziert, da die Konkursverwaltung der Ansicht ist, Tobias Treu sei bloss Beauftragter der X-AG gewesen.
- Die von der Haifisch-Bank eingegebene Forderung von CHF 5 Mio. wurde im dritten Rang kolloziert. Dies ärgert Tobias Treu, weil er sicher ist, dass diese Forderung, welche die X-AG erst in die Knie gezwungen hatte, nicht rechtens ist.